

Name	Vorname
Straße	ggf. Geburtsname
PLZ/Wohnort	Geburtsdatum
- Versandadresse für Approbationsurkunde -	Geburtsort
	Letzter Tag der zahnärztlichen Prüfung
	Universität

- BITTE IN DRUCKSCHRIFT -

Regierungspräsidium Stuttgart
 - Referat 92 -
 Postfach 10 29 42
 70025 Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart
 - Referat 92 -
 Nordbahnhofstr. 135
 70191 Stuttgart

Antrag auf Erteilung der Approbation als **Zahnärztin/-arzt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung der Approbation als Zahnärztin/-arzt gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Folgende Unterlagen sind bereits dem Vorsitzenden des Ausschusses für die zahnärztliche Prüfung übergeben worden und werden von dort zusammen mit den Prüfungsakten vorgelegt:

- a) kurzgefasster Lebenslauf - tabellarisch mit Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs ist ausreichend
- b) Geburtsurkunde
- c) - nur wenn sich der Geburtsname geändert hat oder bei Doppelnamen -
 Heiratsurkunde oder entsprechende personenstandsrechtliche Urkunde

Diesem Antrag liegen folgende Nachweise **im Original** bei:

- Nichtzutreffendes bitte streichen -

1. Staatsangehörigkeitsnachweis
 - soweit die Antragstellerin/der Antragsteller **Deutsche/r und im Bundesgebiet geboren** ist, genügt eine durch das **Bürgermeisteramt** zu beglaubigende Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises
 - **bei allen anderen Antragstellerinnen/Antragstellern** ist ein Staatsangehörigkeitsausweis, eine Einbürgerungsurkunde bzw. ein Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher erforderlich.
2. Eine in einem verschlossenen Briefumschlag verwahrte ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin/der Antragsteller "nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs (als Zahnärztin/-arzt) ungeeignet" ist. Die Bescheinigung ist mit **Stempel** und **Unterschrift** des untersuchenden Arztes zu versehen.
3. Eine von der Antragstellerin/dem Antragsteller selbst verfasste aktuelle Erklärung - mit Datum und Unterschrift -, ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig war oder ist.
4. Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung (nur erforderlich, wenn zwischen der Ausstellung des Zeugnisses und der Beantragung der Approbation mehr als 3 Monate liegen).
5. Promotionsurkunde, falls ein akademischer Grad in die Approbationsurkunde eingetragen werden soll (Eine nachträgliche Eintragung ist nicht möglich).
6. Außerdem wurde bei der für den Wohnsitz zuständigen Meldestelle ein Führungszeugnis der "**Belegart O**" beantragt. Als Verwendungszweck wurde "**Approbation als Zahnärztin/-arzt**" und als Empfängerbehörde "Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 10 29 42, 70025 Stuttgart" angegeben.

Mir ist bekannt, dass die Verwaltungsgebühr von zur Zeit 200,00 € durch Nachnahme erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Datum/Unterschrift

Hinweise zum Verfahrensablauf

- Die ärztliche Bescheinigung gem. der Nr. 2 ist in einem separaten Umschlag zu verwahren, damit eine Kenntnissnahme durch Dritte ausgeschlossen wird.
- Der Antrag und die Unterlagen Nr. 1 bis 3 können bereits 2 Wochen vor dem letzten Prüfungstag eingereicht werden.
- Bitte beantragen Sie das Führungszeugnis frühestens 6 Wochen vor Ihrem letzten Prüfungstag.
- Sofern die Unterlagen Ziff. 1 - 6 beim Regierungspräsidium vorliegen, wird die Approbationsurkunde mit dem Datum des Eingangs der Prüfungsakten (diese sind vom Prüfungsvorsitzenden an das Regierungspräsidium zu übersenden) beim Regierungspräsidium ausgestellt und an die vorgenannte Adresse übersandt.
Ansonsten ist das Eingangsdatum später eintreffender entscheidungserheblicher Nachweise Ausstellungstag der Urkunde.
- Wir empfehlen Ihnen, den Antrag mit Einschreiben und Rückschein zu stellen. So können Sie sicher sein, dass Ihr Antrag im Regierungspräsidium eingegangen ist.
- Ihre Personenstandsurkunden sowie Ihre vom Prüfungsvorsitzenden übersandten Studiennachweise werden mit der Approbationsurkunde an Sie zurückgegeben.
- Wir weisen darauf hin, dass Sie sich strafbar machen, wenn Sie den zahnärztlichen Beruf ohne die erforderliche Approbation ausüben.